

Erläuterungen

Die Steuer beträgt für die entgeltliche Benutzung von Unterhaltungs- und Gewinnspielgeräten und Automaten und Spieleinrichtungen ähnlicher Art einheitlich 12 vom Hundert des Spieleinsatzes (Saldo 2). Als Spieleinsatz gilt die Position "Saldo 2" des Zählwerksausdrucks. Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

Die Pauschalsteuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat	
1. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	50,00 €
b) an anderen Aufstellungsorten	20,00 €
2. bei Musikautomaten	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	30,00 €
b) an anderen Aufstellungsorten	15,00 €
3. bei Spielgeräten an allen Aufstellungsorten mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeit gegen Menschen und Tiere dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder die Würde des Menschen verletzende Darstellungen zum Gegenstand haben	600,00 €
4. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit <u>ohne</u> Manipulationssicherungszählwerk gem. § 1, Abs. 5	
a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i. S. v. § 33i GewO	150,00 €
b) an anderen Aufstellungsorten	60,00 €

Die Abrechnung der Vergnügungssteuer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) mit diesem amtlichen Vordruck zu erfolgen. Der/Die jeweilige(n) Zählwerksausdruck(e) ist/sind dieser Abrechnung beizufügen.

Die Vergnügungssteuer ist am 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats fällig. Sie ist unter Angabe des Kassenzeichens an die Gemeindekasse Wietmarschen auf das Konto 440 3822 400 bei der Volksbank Lingen eG (BLZ 266 600 60) zu entrichten (§ 5 Spielgerätesteuersatzung). Sofern Sie bereits am Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der Betrag abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die widerspruchslose Annahme dieser Anmeldung bzw. Erklärung durch die Gemeinde Wietmarschen gilt als formloser Steuerbescheid (Heranziehung). Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Steuerbescheid erteilt wird. Gegen die Heranziehung zur Vergnügungssteuer durch die Gemeinde Wietmarschen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Durch die Klage wird die Frist zur Zahlung nicht hinausgeschoben (§ 80, Abs. 2, Nr. 1 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten (§ 82, Abs. 1 VwGO).

Hinweise zur Zahlung:

Sofern Sie noch nicht am Lastschrifteinzugsverfahren teilnehmen, empfiehlt sich zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs die Teilnahme an diesem Verfahren. Der Lastschrifteinzug hat für alle Beteiligten nur Vorzüge im Vergleich zu Daueraufträgen und Überweisungen. Die Gemeindekasse zieht den Betrag (nach Auswertung Ihrer obigen Erklärung durch die Steuerstelle) ein. Ein entsprechender Vordruck wird Ihnen auf Anfrage zugesandt, steht Ihnen aber auch als Download-Dokument auf der Internetseite der Gemeinde Wietmarschen zur Verfügung.